

RS OGH 1984/2/15 3Ob145/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.1984

Norm

EO §224 Abs2

Rechtssatz

Wenn bei Heller-Berger-Stix 1542 ausgeführt wird, daß der Gläubiger, der seine behauptete Forderung nicht bescheinigen könne, gegen die Beteiligten die nach ihm zum Zuge kommen würden, im Klageweg vorgehen müsse, ist damit nicht gemeint, daß im Falle des Widerspruches der Gläubiger schon klagen muß, um eine Zuweisung durch gerichtlichen Erlag zu erwirken; sondern der Gläubiger muß im Falle des Widerspruches später, wenn er die Zuweisung des gem § 224 Abs 2 EO erlegten Betrages begehrt, die Erfolglassung gegen denjenigen, welcher ihr widerspricht, im Klageweg erwirken.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 145/83
Entscheidungstext OGH 15.02.1984 3 Ob 145/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0003743

Dokumentnummer

JJR_19840215_OGH0002_0030OB00145_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at